

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 22. Oktober 2002
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.06.2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 02.05.2001 außer Kraft.

Schöneberg, 22. Oktober 2002
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 22. Oktober 2002

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 170 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 320 € |
| 2. | Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | |
| | a) Urnenreihengrab | 250 € |
| | b) anonymes Urnenreihengrab | 250 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 460 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 300 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 5 der Friedhofsatzung) 210 €

V. Grabeinfassung

- | | | |
|----|---------------------|-------|
| a) | Reihengrab | 250 € |
| b) | Wahlgrabstätte | 450 € |
| c) | Urnenreihengrab | 250 € |
| d) | Urnenwahlgrabstätte | 450 € |

VI. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Pflege der anonymen Urnenreihengrabstätten

Zuschlag in Höhe von jährlich 12 €

X. Benutzung der Friedhofshalle 65 €

XI. Entfernung/Einebnung von Grabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150 € |
| 2. | Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| 3. | Wahlgrabstätte je Grabstätte | 300 € |
| 4. | Urnenreihengrabstätte | 100 € |
| 5. | Urnenwahlgrabstätte | 150 € |